

Positionspapier des Umweltdachverbandes zum Österreich-Konvent

Der Umweltdachverband misst der Aufgabenstellung des Österreich-Konvents, das österreichische Staatsgefüge zeitgemäß und zukunftsfähig auszugestalten, zentrale Bedeutung bei. Es ist dadurch nunmehr erstmalig die Chance gegeben, Anforderungen des Natur- und Umweltschutzes sowie des Leitprinzips „Nachhaltige Entwicklung“ sowohl in der Österreichischen Bundesverfassung als auch im Zusammenspiel der Gebietskörperschaften angemessen und ausreichend zu berücksichtigen.

Als wesentlicher Teil der Bürgergesellschaft formuliert der Umweltdachverband – Dachorganisation von 33 Mitgliedsorganisationen mit insgesamt rund 1,3 Mio. Mitgliedern – in Folge Anforderungen und Zielsetzungen aus der Sicht des Natur- und Umweltschutzes für den Österreich-Konvent.

Allgemeine Anforderungen

Verankerung des Prinzips der Nachhaltigkeit und der Umweltintegration

Mit der von der Bundesregierung beschlossenen Nachhaltigkeitsstrategie hat Österreich seine Leitziele für zukünftiges Handeln skizziert. Eine Kernaufgabe in der Umsetzung der Strategie ist die Integration von Umweltbelangen in alle relevanten Sektorpolitiken wie etwa Verkehr, Energie, Tourismus und Wirtschaft. Es müssen die bestehenden Barrieren und Ungleichgewichte zwischen Wirtschaft und Umwelt sukzessive abgebaut und eine sektorenübergreifende Herangehensweise vom Gesetzgeber unterstützt werden.

Die Integration verschiedener Politikfelder wird zu einem entscheidenden Faktor für die Umsetzung nachhaltiger Entwicklung. Nur wenn dieser ganzheitliche Ansatz in der Umsetzung gelingt, so ist auch ein Fortschritt in Richtung Nachhaltigkeit zu erwarten. Die Österreichische Nachhaltigkeitsstrategie trägt dieser Erkenntnis Rechnung, indem sie von „Handlungsfeldern“ ausgeht, die quer zu bestehenden Politikfeldern liegen und damit diese Integrationsleistung erbringen. Damit entsteht eine „Vernetzungsfläche“, mit Politikfeldern (Finanzpolitik, Wirtschaftspolitik, Sozialpolitik, Umweltpolitik, Landwirtschaftspolitik, Außenpolitik, Bildungspolitik, Gesundheitspolitik, F&E-Politik) auf der einen Seite und „Handlungsfeldern“ der Strategie (Lebensqualität, Wirtschaftsstandort, Lebensraum, Verantwortung) auf der anderen Seite.

Prinzip der Kohärenz der Politiken stärken

Jede Sektorpolitik, und damit die österreichischen Politik als Ganzes, sollen in Hinkunft dem Prinzip der Nachhaltigkeit entsprechen und mit übergeordneten Zielen, wie der Armutsbekämpfung und dem Umweltschutz, in Übereinstimmung stehen. Dazu gehört auch die Abschaffung kontraproduktiver Förderungen und die Ökologisierung von Förderungsrichtlinien und –programmen des Bundes und der Länder.

Konkrete Forderungen an den Österreich-Konvent:

Verfassungsschutz für unsere lebenswichtigen Natur-Ressourcen Wasser, Wald, Berge, Gletscher, Boden und Luft

Mehr als zwei Drittel der ÖsterreicherInnen sprechen sich dezidiert gegen den Verkauf von Waldflächen, gegen den Verkauf von Seen und gegen weitreichende Liberalisierungsbestrebungen in der Wasserwirtschaft aus. Der in der letzten Legislaturperiode durchgeführte Verkauf von Staatswäldern durch die ÖBf-AG im Auftrag des Finanzministers läuft demnach den Intentionen einer großen Mehrheit der österreichischen Bevölkerung entgegen und muss ein für alle mal verunmöglicht werden.

Bund, Länder und Gemeinden sollten per Verfassungsbestimmung verpflichtet werden, dass

- die Verfügungsgewalt über den heimischen Wasserschatz in Österreich zu verbleiben hat,
- kein Verkauf von für die Allgemeinheit wichtigen natürlichen Ressourcen des öffentlichen Eigentums erfolgen darf,
- Seen und Seeufer im Eigentum der Republik Österreich nicht verkauft werden dürfen,
- im öffentlichen Eigentum befindliche Gletscher und deren Vorfelder sowie Alpinregionen oberhalb der Waldgrenze erhalten bleiben müssen und nicht verkauft werden dürfen,
- die im Eigentum der Republik Österreich stehenden Trinkwasserreserven nicht verkauft werden dürfen, sondern für die Versorgung unserer Bevölkerung geschützt werden, und
- Boden und Luft im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung geschützt werden.

Verankerung eines Rechts auf Zugang zu hochwertigen Dienstleistungen

Hochwertige Dienstleistungen wie die Wasserver- und -entsorgung, die medizinische Versorgung, die Bildung, das öffentliche Verkehrswesen etc. müssen zu erschwinglichen Preisen gewährleistet sein.

Schaffung eines Bundesrahmen-Naturschutz- und -Nationalparkgesetzes

Der österreichische Naturschutz wird seinen Aufgaben und Zielsetzungen bei weitem nicht gerecht. Die Zersplitterung der Kompetenzen im Naturschutz, inkohärente und mangelhafte Umsetzung der FFH- sowie der Vogelschutzrichtlinie und diverser internationaler Konventionen wie der Alpenkonvention führen zu einem Staatsversagen im Naturschutz, das dem vielfältiger werdenden Aufgabenspektrum des Naturschutzes diametral gegenüber steht. Zahlreiche Verbände übernehmen immer häufiger Aufgaben in Zusammenarbeit mit gouvernementalen Stellen und/oder gleichen das Desinteresse bzw. Versagen dieser im gesamtstaatlichen Interesse aus. In die nächsten Jahre fällt etwa die Abschlussphase der Errichtung des Natura 2000-Netzes. Weiters muss die Umsetzung der Biodiversitäts- und anderer Naturschutzkonventionen erfolgen.

Zur Erfüllung aller nationalen und internationalen Anforderungen (Alpen-, Ramsar-, Biodiversitätskonvention, Natura 2000, Nationalparke, UNESCO-Biosphärenparke und -Welterbegebiete etc.) sowie zur Sicherung der Arten- und Lebensraumvielfalt in Österreich muss der Konvent eine Neuordnung der Naturschutzkompetenzen vornehmen.

Konkret fordert der Umweltdachverband die Schaffung einer Bundeskompetenz im Naturschutz (Bundesrahmennaturschutzgesetz) nach deutschem Vorbild unter Belassung der Vollziehungskompetenz in den Bundesländern.

Im Hinblick auf die jeweils per eigenem §15a BVG-Staatsvertrag zwischen dem Bund und dem jeweiligen Bundesland eingerichteten österreichischen Nationalparke verlangt der Umweltdachverband eine Vereinfachung dieser Verwaltungsstrukturen durch die Schaffung einer Rahmenkompetenz auch für Nationalparke.

Einrichtung einer Bundesumweltschutzbehörde

Aufgrund vielfältigster Auswirkungen bundesgesetzlicher Regelungen auf Natur- und Umweltschutzbelange, aber keiner ausreichenden und wirksamen Kontrollinstanz scheint die Einrichtung einer Bundesumweltschutzbehörde dringend geboten. Diese könnte organisatorisch beim Umweltbundesamt angesiedelt werden, muss weisungsfrei gestellt sein und mit den Landesumweltschutzbehörden zusammenarbeiten. Beim Auswahlverfahren für den Bundesumweltschutzanwalt/die Bundesumweltschutzanwältin sollte dem Umweltdachverband ein Vorschlagsrecht zukommen.

Verbandsklage und Parteistellung von Umwelt- und Naturschutz-NGOs

Unzählige Vereine sind längst zum Träger einer ökosozialen Erneuerung geworden; ihnen kommt wachsende Verantwortung zu. Im Rahmen des Österreich-Konvents fordert der Umweltdachverband in diesem Zusammenhang die Umsetzung der dritten Säule der Aarhus-Konvention in der Verfassung, d.h. insbesondere die Einführung von Beschwerderechten bzw. der Verbandsklage für österreichweit tätige und anerkannte Natur- und Umweltschutzorganisationen (analog entsprechender Regelungen in Deutschland und der Schweiz) sowie Parteistellung für Umwelt-NGOs in allen bundesgesetzlichen Verfahren mit Umwelt- und Naturschutzrelevanz.

Neuregelung des Finanzausgleichs zur Eindämmung der Zersiedlung

Die derzeitige Praxis des abgestuften Bevölkerungsschlüssels für den Finanzausgleich führt im Bereich von Schutzgebietsregionen zu kontraproduktiven Ergebnissen, da die Gemeinden danach trachten (müssen), über eine höhere Einwohnerzahl zu einer höheren Finanzaufteilung zu gelangen. Eine Schutzgebiets-konforme Raumordnungspolitik der Gemeinden wird dagegen nicht belohnt. Folgen dieser jahrzehntelangen Praxis sind teils dramatische Siedlungs-, Bevölkerungs- und Verkehrsverdichtungen sowie Zersiedelung in potentiellen Schutzgebietsregionen wie z.B. dem geplanten Biosphärenpark Wienerwald bzw. im Vorfeld von National- und Naturparks. Der Umweltdachverband regt im Rahmen des Konvents dringend eine Neuregelung des Finanzausgleiches für Schutzgebietsregionen an, wonach jene Gemeinden in Zukunft besser gestellt werden sollten, die auf eine Ankurbelung des Bevölkerungs-, Siedlungs- und Verkehrswachstums zu Gunsten von Landschaftserhaltung und der Schutzgebietsziele verzichten.

Verbesserung von Raumordnung und Flächenwidmung

Die bisherige Regelungspraxis im Rahmen der Gemeindeautonomie – Bürgermeister ist Baubehörde 1. Instanz - hat im Vergleich zu Nachbarstaaten zu teils verheerenden Folgen im Siedlungsbild, aber auch in der Stadt- und Regionalentwicklung geführt. Dramatische Schäden bei Hochwasser- und Lawinenkatastrophen sind nicht zuletzt ein Ergebnis von gesetzwidrigen, aber dennoch realisierten Bauvorhaben in Roten oder Gelben Zonen. Für derartige Fälle muss in

Hinkunft eine Entscheidung vom Bürgermeister als Baubehörde 1. Instanz an einer nächst höhere unbefangene Verwaltungsbehörde delegiert werden können.

Schaffung einer Nachhaltigkeits-Schnittstelle zwischen Bund und Ländern

Im Hinblick auf das Subsidiaritätsprinzip als eine wesentliche Voraussetzung für nachhaltige Entwicklung braucht es in Hinkunft eine Schnittstelle zwischen Bund und Ländern, wo Strategien, Maßnahmen und Programme zur Implementierung der Nachhaltigkeitsstrategie geplant und umgesetzt werden können. Beispielsweise könnte die Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK) mit neuen Kompetenzen in eine Nachhaltigkeitskonferenz weiterentwickelt werden.

Zugang zu Informationen sicherstellen – Mitspracherecht der Bürger stärken

Eine einheitliche Bundeskompetenz für den Bereich Umweltinformation zu schaffen, ist aufgrund mangelnder Zustimmung der Länder bis dato gescheitert. Somit ist der Zugang zu Informationen in Bereichen wie Landschafts- und Naturschutz, Raumplanung, Baurecht oder kommunale Abwässerentsorgung – wenn überhaupt - bundesländerweise geregelt, in Bereichen wie Gewerbe oder Industrie gilt dagegen das (Bundes)Umweltinformationsgesetz. Für Informationssuchende stellt dies eine unnötige Erschwernis dar. Der Umweltdachverband fordert daher, dass diese Kompetenz einheitlich geregelt wird. Ein verbesserter Zugang zu Informationen stärkt die Mitsprachemöglichkeiten der Bürger. Zugleich soll das Prinzip der Partizipation in den Verwaltungsverfahren verankert werden.

Nachhaltige und naturnahe Land- und Forstwirtschaft muss ein Grundsatz der Österreichischen Bundesverfassung werden

Alle Maßnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden müssen gemäß Verfassungsbestimmung künftig darauf ausgerichtet werden, dass

- eine nachhaltige, naturnahe Produktion von sicheren Lebens- und Futtermitteln und damit eine hohe Lebensmittelqualität und Lebensmittelsicherheit gewährleistet werden,
- ein Schließen der Stoffkreisläufe, orientiert an den Grundsätzen des biologischen Landbaues, sowie
- die vermehrte Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen zur Schonung endlicher Ressourcen gefördert wird,
- ein Beitrag zur Erhaltung unserer artenreichen Natur- und Kulturlandschaften geleistet wird,
- die nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raumes gefördert wird, und
- die Verkehrswege im Sinne einer Förderung der lokalen Märkte und der Entlastung der Atmosphäre minimiert werden.

Textvorschlag:

Die Republik Österreich verpflichtet sich in Verantwortung für künftige Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen, insbesondere die biologische Vielfalt unserer Natur- und Kulturlandschaften, zu schützen, indem sie fortschreitend verbesserte Rahmenbedingungen für eine nachhaltige und naturnahe Land- und Forstwirtschaft in Österreich schafft und sich darum im Rahmen der Europäischen Union sowie bei den Verhandlungen zum Welthandel bemüht.

Kontrolle von ausgegliederten Unternehmen durch Rechnungshof und Volksanwaltschaft

Aus der Bundesverwaltung ausgegliederte Unternehmen oder Aufgabenbereiche wie beispielsweise die Österreichische Bundesforste AG sollten der vollen Überprüfbarkeit durch Rechnungshof und Volksanwaltschaft unterstellt werden. Diese sind mit umfassenden Kontrollpflichten und –rechten auszustatten.

Österreichs Atomkraftfreiheit in der Verfassung verankern

Seit 1978 verbietet das Atomsperrgesetz den Betrieb von Atomkraftwerken. Das Bundesverfassungsgesetz für ein atomfreies Österreich verankert die Grundsatzentscheidung Österreichs gegen die militärische und friedliche Nutzung der Kernenergie verfassungsrechtlich. Dieses Bundesverfassungsgesetz ist vollinhaltlich in die neue Österreichische Bundesverfassung zu integrieren.

Beschlossen von der Vollversammlung des Umweltdachverbandes am 4.12.2003.